



Durchführungsbestimmungen für die Spiele der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen Baden-Württemberg im Spieljahr 2018/19

1. Allgemeines

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 7 und 8 des Vertrages über die Bildung der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg erlässt die Jugendspielkommission hiermit Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen sind für alle Vereine, die am Spielbetrieb der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen teilnehmen, verbindlich.

Für die Abwicklung des Spielbetriebes sind die Spiel- und Jugendordnungen des Württembergischen Fußballverbandes in der jeweiligen Fassung – sowie die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Alle Spiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten Spielregeln der FIFA und den vom DFB hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Sämtliche Fragen sind zu richten an:

Jugendspielkommission der EnBW Oberliga, Juniorinnen:

bfv - Geschäftsstelle:
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe
Felix Wiedemann, Tel. 0721/4090453
Fax: 0721/4090423, E-Mail: f.wiedemann@badfv.de

Rechtsprechung der EnBW Oberliga, Juniorinnen:

bfv – Geschäftsstelle:
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe
(siehe Angaben bei Jugendspielkommission)

2. Verwertungs- und Vermarktungsrechte

Träger der B-Juniorinnen-Oberliga sind die drei Fußballverbände bfv, SBFV und wfv. Die drei Verbände sind damit Inhaber der Verwertungs- und Vermarktungsrechte dieser Ligen.

Die an den Spielen der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen teilnehmenden Vereine sind mit ihrer Teilnahme gehalten, die insoweit von den drei Fußballverbänden abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Die daraus erzielten Erlöse verwenden bfv, SBFV und wfv für den Spielbetrieb der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen zugunsten der teilnehmenden Vereine.

3. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele die vom Landesverband zugelassenen und auf dem Meldebogen der Oberliga gemeldeten Spielfelder benutzen. Sollten sich gegenüber der Abnahme des Spielfeldes Änderungen ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen von zugelassenen Spielfeldern während des Spieljahres sind möglich. Die gemeldeten Spielfelder sind im Anschriftenverzeichnis veröffentlicht und werden bei Nachmeldungen entsprechend ergänzt.

Die zur Spielfeldgestaltung verpflichteten Vereine sind verantwortlich für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die zur Austragung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen Zustand zu setzen. Die Verantwortlichkeit der Vereine gilt in selbem Maße, wenn die Spiele auf einer nichtvereinseigenen Platzanlage ausgetragen werden.

Die Tore müssen fest verankert sein. Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 Meter von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden an den sich die Beteiligten verletzen können.

Wenn ein Spielfeld mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist, kann die Spielkommission ein Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen. Der zur Spielfeldgestaltung verantwortliche Verein hat einen neutralen Platz zu benennen. Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für ein Spiel nicht freigegeben, ist dem SR ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten. Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom SR für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

4. Erste Hilfe/ Ordnungsdienst

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

Platzordner, die in genügender Anzahl aufgeboden werden müssen, sind mit entsprechenden Armbinden kenntlich zu machen.

Mannschaftsbetreuer, Trainer usw. dürfen während des Spieles das Spielfeld nur dann betreten, wenn sie hierzu vom Schiedsrichter aufgefordert werden.

Jedes Tor ist während des Spieles nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauer-Plätzen muss außerdem ein angemessener Abstand eingehalten werden, so dass der Spielablauf nicht gestört wird. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen keine Gegenstände angebracht werden, an denen sich die Spieler verletzen können.

Den Vereinen wird empfohlen, zur Bewältigung des Problems „Alkoholausschank auf Sportplätzen“ äußerste Zurückhaltung zu üben.

5. Spielwertung, sowie An- und Absetzung von Spielen

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat.

Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet nicht die Tordifferenz, sondern es ist ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden (§21 Absatz 2 wfv-Jugendordnung). Die von der Jugendspielkommission erstellte Terminliste ist für alle Vereine bindend. Terminänderungen und Spielabsetzungen kann nur die Jugendspielkommission vornehmen.

Spielverlegungen sind nur in begründeten Fällen noch möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gegners. Der Antrag mit den Unterschriften beider Vereine muss rechtzeitig bei der Jugendspielkommission eingegangen sein, die darüber dann entscheidet. Die Bearbeitungsgebühr für einen Antrag auf Spielverlegung beträgt **25,00 Euro**.

Anträge auf Spielabsetzungen wegen verletzter oder erkrankter Spieler sind nicht zulässig.

Ist ein Verein der Meinung, sein Platz sei unbespielbar, so hat er dies der Jugendspielkommission zu melden. Darauf wird ein von ihr bestimmter Mitarbeiter den Platz besichtigen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereines.

Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, kann nur die Jugendspielkommission treffen.

Der zur Leitung eines Spieles eingeteilte Schiedsrichter ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Spiel abzusetzen. Er kann nur, wenn er am Spieltag selbst an Ort und Stelle die Unbespielbarkeit des Platzes festgestellt hat, den Ausfall des Spieles verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht. Die Abrechnung der Unkosten erfolgt nach §51 der wfv-Spielordnung.

Bei der Entscheidung über die Spielbarkeit von Spielfeldern soll der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung bei dem Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuholen.
4. Alle Spielab- und Spielansetzungen müssen schriftlich vorgenommen werden. Etwaige telefonisch vorausgegebene Mitteilungen sind anschließend schriftlich zu bestätigen.

6. Anfangszeiten

Die Jugendspielkommission hat für die Spiele der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen nachstehenden Spielbeginn festgelegt:

Spiele an Sonn- und Feiertagen		14.00 Uhr
Spiele an Samstagen	Sept. /Okt./April/Mai/Juni	16.00 Uhr
	März	15.30 Uhr
	November/Dezember	14.30 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Jugendspielkommission eine andere Anfangszeit bestimmen.

7. Spieltag -Verwendung von Beleuchtungsanlagen

Der Spieltag der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen ist grundsätzlich der Samstag. Sonntagsspiele sind möglich, wenn sich die Vereine einigen. Sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtungsanlage ausreicht, um das Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

8. Spiele unter Flutlicht

Die Spiele der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind. Spiele unter Flutlicht bedürfen der Zustimmung des Gegners.

1. Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke von mindestens 150 Lux vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet; entsprechender Nachweis ist jeweils vor Beginn einer Verbands-spielrunde mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspieles gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtungsanlage abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder Abbruch des Spieles.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele durch ein Fachunternehmen geprüft und gereinigt werden.
 - b) Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - c) Die Installationen sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

9. Kontrolle der Spielerlaubnis

a) Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Nähe der Umkleidekabinen des SR und der Mannschaften ein funktionsfähiger Computer mit Internet-Anschluss und funktionsfähigem Drucker befindet.

**In den DFBnet-Online-Spielberichtsbogen sind durch die Vereinsverantwortlichen bis 45 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen beider Vereine einzupflegen.
Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freizugeben.**

Nach Freigabe des Spielberichts werden vom Heimverein mindestens 3 Ausdrücke erstellt und übergeben an:

1. Schiedsrichter
2. Gastverein
3. Heimverein

Sind Spieler systembedingt edv-technisch nicht auswählbar, können diese manuell auf dem Spielbericht eingetragen werden. Auch dies muss unbedingt vor Spielbeginn nach dem Ausdruck erfolgen. Der Spieler ist mit Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum in den Spielbericht einzutragen.

Sämtliche Nacherfassungen oder sonstige Änderungen der Spieler auf dem Spielbericht bzw. des Spielberichts sind nach Freigabe nur noch zusammen mit dem SR und einem Verantwortlichen des Spielgegners möglich.

Nach Spielbeginn sind keinerlei Änderungen bei der Aufstellung mehr möglich. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

Bei einem systembedingtem Ausfall ist ebenfalls 45 Minuten vor Spielbeginn ein herkömmlicher „Papierspielbericht“ von beiden Vereinen auszufüllen.

Kann nur ein Verein den Spielbericht nicht bearbeiten, so pflegt der Spielgegner trotzdem seine eigenen Daten in den DFB-Online-Spielbericht ein und der Spielbericht wird wie oben ausgedruckt. Der Spielbericht wird danach vom anderen Verein per Hand ausgefüllt und anschließend dreimal kopiert.

Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ihm ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist.

b) Passkontrolle

Spieler müssen sich durch einen vollständigen „Spielerpass online“ legitimieren. Vollständig ist der „Spielerpass online“, wenn der Verein ein aktuelles Lichtbild des Spielers in die Spielberechtigungsliste (elektronischer Spielberichtsbogen) hochgeladen hat. Ersatzweise ist der Nachweis der Legitimation ist auch dann erbracht, wenn für den betreffenden Spieler der „klassische Spielerpass“ zur Verfügung steht. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses oder des Spielerpass Online kann der betreffende Spieler auch unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

10. Spielberechtigung

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der B-Juniorinnen-Bundesliga in darunter befindlichen Spielklassen

- a) Stammspielerinnen einer B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der B-Juniorinnen-Bundesliga nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem dritten Meisterschaftsspieltag der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spieler für Ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist danach, wer nach dem dritten Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
- b) Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- c) Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die B-Juniorinnen-Bundesliga und die jeweils nächsttiefere Spielklasse betreffen.
- d) Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anderslautende Festspielregelungen erlassen.

- e) Einsätze einer B-Juniorin in einer A-Juniorinnen- oder Frauen-Mannschaft ihres Vereins lassen eine Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
- f) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen
- g) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison

11. Mitwirkung von Gastspielerinnen

Juniorinnen, denen ihr Landesverband ein Zweitspielrecht (wfv, sbfv) oder Gastspielrecht (bfv) i. S. d. § 7 Nr. 5 Abs. 2 DFB-JugO erteilt hat, ist die Mitwirkung gestattet.“

12. Spielerinnentausch

Bei allen Spieler der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen können während der vollen Spieldauer vier Spielerinnen ausgetauscht werden. Die Auswechselspielerinnen dürfen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Dies ist natürlich nur bei einer Spielunterbrechung und mit Zustimmung des Schiedsrichters möglich.

Spielerinnen, die des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

Auch die lediglich für einen Austausch vorgesehenen Spieler haben an der Passkontrolle teilzunehmen. Die Ersatztorhüterin ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Austauschspielerinnen können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in Höhe der Mittellinie in das Spiel eintreten.

13. Spielkleidung -Rückennummern

Die Rückennummern und -falls angebracht- der Spielernamen auf der Rückseite der Spielkleidung müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben.

Torhüterinnen und Ersatztorhüterinnen müssen sich hinsichtlich der Spielkleidung von den Feldspielerinnen unterscheiden. Die Trikots der Torhüterinnen beider Mannschaften müssen sich dagegen nicht unterscheiden.

Die Nummerierung und der Spielerinnenname müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen, gegebenenfalls ist ein neutrales, mit einer Rückennummer versehenes, der Spielbekleidung entsprechendes Trikot zu verwenden.

Der Schiedsrichter hat im Spielbericht auf der Vorderseite zu vermerken, ob die Genehmigungskarte für Werbung vorliegt bzw. nicht vorgelegt wurde (Beispiel: Werbung Platzverein ja, bzw. Werbung Platzverein nein). **In Ausnahmefällen gilt die Werbegenehmigung auch für die jeweils nächst höhere und nächst jüngere Altersklasse (Ausführungsbestimmung zu § 25 Abs. der wfv-Jugendordnung).**

Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung müssen die beiden Gegner eine Einigung herbeiführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.

Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.

14. Spielführerin

Die Spielführerinnen der Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Armbinde ist am Oberarm zu tragen und muss sich in der Farbe von der jeweiligen Spielkleidung deutlich abheben.

Die Spielführerinnen veranlassen, dass beide Mannschaften vor Spielbeginn zusammen mit dem Schiedsrichter auf das Spielfeld einlaufen.

Die Spielführerin hat den Schiedsrichter während und nach Beendigung des Spieles zu unterstützen. Sie allein ist berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen und über das Spielergebnis zu befragen.

14a. Trainer mit Lizenz

Die Vereine der EnBW Oberligen der A-, B- und C-Juniorinnen sollen ihre jeweiligen Mannschaften von einem lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz hauptverantwortlich betreuen lassen, ab der Saison 2019/20 ist dies verpflichtend.

Endet die Tätigkeit des hauptverantwortlichen Trainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, einem Trainer ohne die erforderliche Lizenz die hauptverantwortliche Betreuung übertragen werden.

Für Aufsteiger gilt, dass diese Mannschaften bis längstens 31.12. des jeweiligen Spieljahres von einem Trainer ohne die erforderliche Lizenz hauptverantwortlich weiterbetreut werden können, soweit dieser bereits in der Spielzeit zuvor für die betreffende Mannschaft hauptverantwortlich war.

Über Ausnahmen zu den vorstehenden Vorgaben entscheidet auf Antrag die Jugendspielkommission. Verstöße werden im Wege des Verwaltungsentscheides mit einem Bußgeld zwischen EUR 500 und EUR 2.500 geahndet.

15. ShakeHands vor Spielbeginn

Unmittelbar vor der Platzwahl hat die Spielführerin der Heimmannschaft darauf hinzuwirken, dass die Spielerinnen der Gastmannschaft und der Schiedsrichter per Handschlag begrüßt werden. Danach begrüßt die Gastmannschaft den Schiedsrichter ebenso per Handschlag.

16. Gestellung der Schiedsrichter

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen erfolgt durch die Oberliga-Schiedsrichterkommission im Einvernehmen mit der Jugendspielkommission.

Die in der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen für die Spielleitung eingesetzten Schiedsrichter müssen mindestens der Bezirksliga-Liste (in Baden der Kreisliga-Liste) angehören. Die Spiele werden ohne SR-Assistenten durchgeführt. Tritt ein Schiedsrichter nicht an, so hat sich –in Änderung von § 27 Absatz 2 der wfv-Jugendordnung und von § 55 Absatz 1 und 2 der wfv - Spielordnung der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss mindestens der Kreisliga A-Liste angehören. Ein Ersatz-Schiedsrichter, der diese Qualifikation erfüllt und keinem der beteiligten Vereine angehört, kann nicht abgelehnt werden. Erfüllt der Ersatz-Schiedsrichter diese Qualifikation und gehört er einem der beteiligten Vereine an, so kann er vom anderen Verein abgelehnt werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den ablehnenden Verein als verloren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 55 der wfv-Spielordnung.

Die Vergütung der Schiedsrichter wurde wie folgt festgelegt:
21 Euro plus 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer

Die Abrechnung nimmt der Schiedsrichter mit der bfv - Geschäftsstelle vor. Die anfallenden Schiedsrichterspesen sämtlicher **12 Mannschaften** der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen werden aus dem Kooperationsvertrag mit der EnBW bestritten. Des Weiteren stehen aus diesem Vertrag für die B-Juniorinnen noch ein Betrag in Höhe von etwa 7500,00 Euro als Fahrgeldentschädigung bereit. Die Aufteilung an die einzelnen Vereine erfolgt nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern. Die Kilometer-Zusammenstellung wird durch die bfv-Geschäftsstelle vorgenommen, während die Auszahlung in zwei Raten erfolgen wird.

17. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Spielen der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen erfolgt in erster Instanz durch das Sportgericht der Oberliga und in zweiter Instanz durch das Berufungsgericht der Oberliga Baden-Württemberg.

Grundlagen der Rechtsprechung sind die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Strafbestimmungen und die Finanzordnung des Württembergischen Fußballverbandes.

Einsprüche sind gebührenfrei aber kostenpflichtig.

18. Feldverweis und Vorsperre

Der Schiedsrichter kann eine Jugendliche für die Dauer von fünf Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint.

Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen werden. Dagegen ist eine Verwarnung (gelbe Karte) nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen dieselbe Jugendliche unzulässig.

Endet ein Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Verweigert die Jugendliche nach Ablauf der Strafzeit das Weiterspielen, so gilt die Hinausstellung als Feldverweis auf Dauer.

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist die Spielerin bis zur Entscheidung durch das Sportgericht der Oberliga automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die vom Platz gestellte Spielerin oder deren Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem Sportgericht der Oberliga gegenüber zu dem Vorfall äußern. Die Vereinsäußerung hat an die bfv - Geschäftsstelle zu gehen.

19. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden nicht generell festgesetzt. Die Höhe wird von jedem Verein selbst bestimmt.

20. Auf- und Abstieg

- a) Teilnahme an der Süddeutschen B-Juniorinnen-Vereinsmeisterschaft
Entfällt!
- b) Abstieg aus der B-Juniorinnen Bundesliga
Zwei Mannschaften steigen direkt aus der B-Juniorinnen Bundesliga ab.
- c) Aufstieg aus der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen
Der Meister steigt nicht automatisch in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf. Unter den drei Meistern (Hessen, Bayern und BW) der Oberligen werden in einer Aufstiegsrunde zwei Aufsteiger ausgespielt. Sofern er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit ist, endet das Aufstiegsrecht beim Viertplatzierten der Abschlusstabelle 2018/19.
- d) Abstieg aus der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen
Aus der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen müssen am Ende der Saison 18/19 zwei oder drei Mannschaften ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit absteigen.
- e) Ausschluss oder Ausscheiden aus der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen
Wird eine Mannschaft aus der EnBW Oberliga der B-Juniorinnen ausgeschlossen oder scheidet sonst eine Mannschaft –gleichgültig aus welchem Grund- aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl, der auf diese Weise ausgeschiedenen Mannschaften.
- f) Aufstieg in die EnBW Oberliga der B-Juniorinnen
In die EnBW Oberliga der B-Juniorinnen steigen jeweils ein Vertreter aus Baden, Südbaden und Württemberg auf. Die Ermittlung der jeweiligen Vertreter regeln die Landesverbände eigenverantwortlich. Das Aufstiegsrecht endet mit dem vierten aufstiegsberechtigten Verein der obersten Spielklasse eines jeden Landesverbandes.
- g) Bei Punktgleichheit von 3 Mannschaften

Spiele um die Meisterschaft:

1. Spiel: wird ausgelost
2. Spiel: Gewinner aus 1. Spiel spielt gegen Freilos
Sieger aus 2. Spiel ist Meister!

Spiele um Klassenerhalt:

1. Spiel: wird ausgelost (Gewinner gerettet)
2. Spiel: Verlierer aus 1. Spiel spielt gegen Freilos
Verlierer aus 2. Spiel ist Absteiger!

Regelung, wenn der Meister aufsteigt

Oberliga 2018/19	11	11	11	Mannschaften
<u>zuzüglich</u>				
Absteiger aus BuL	0	1	2	
Aufsteiger aus VL	3	3	3	
<u>ergeben</u>	<u>14</u>	<u>15</u>	<u>16</u>	
<u>abzüglich</u>				
Aufsteiger in BuL	1	1	1	
Absteiger in VL	1	2	2	
Oberliga 2019/20	12	12	13	Mannschaften

Regelung, wenn der Meister nicht aufsteigt

Oberliga 2018/19	11	11	11	Mannschaften
<u>zuzüglich</u>				
Absteiger aus BuL	0	1	2	
Aufsteiger aus VL	3	3	3	
<u>ergeben</u>	<u>14</u>	<u>15</u>	<u>16</u>	
<u>abzüglich</u>				
Aufsteiger in BuL	0	0	0	
Absteiger in VL	2	2	2	
Oberliga 2019/20	12	13	14*	Mannschaften

*) In diesem Fall erhöhter Abstieg in den Folgejahren, bis 12 Teams wieder erreicht sind. Mehr als zwei Mannschaften können nicht absteigen.